



METALTECNICA s.r.l.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen von Produkten (Produkte), die von METALTECNICA s.r.l. (Steuer- und USt-Identifikationsnummer 01262820036), mit Sitz in Prato Sesia (Novara - Italien), Via G. Matteotti Nr. 151 (Lieferant), an Dritte erbracht werden, die nicht als „Verbraucher“ gemäß italienischem Gesetzesdekret Nr. 206/2005 (sog. „Italienisches Verbrauchergesetzbuch“) gelten (Kunden).

1.2. Änderungen und Abweichungen von den AGB sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.

1.3. Die Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der speziellen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, sofern nicht vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich genehmigt.

1.4. Im Falle eines Konflikts zwischen den AGB und einem anderen Vertrag, der zwischen dem Lieferanten und dem Kunden abgeschlossen wurde, haben die AGB Vorrang, sofern nicht vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich genehmigt.

2. Vertragsschluss

2.1. Die Bestellung des Kunden (Bestellung) muss schriftlich erfolgen. Handelt es sich beim Kunden um ein Unternehmen, muss die Bestellung von einer dazu befugten Person im Namen und für Rechnung des Kunden unterzeichnet werden. Die Legitimation wird zugunsten des Lieferanten vermutet.

2.2. Die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten (Auftragsbestätigung) muss schriftlich erfolgen und dem Kunden direkt vom Lieferanten übermittelt werden. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, gilt die Auftragsbestätigung als Angebot des Lieferanten, das der Kunde innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich an den Lieferanten annehmen oder ablehnen muss; andernfalls gilt das Angebot des Lieferanten als vom Kunden angenommen.

2.3. Der Lieferant ist berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise anzunehmen.

2.4. Der Vertrag zwischen Lieferant und Kunde (Vertrag) gilt als geschlossen, sobald der Kunde von der Auftragsbestätigung gemäß Art. 1326 ff. des italienischen Zivilgesetzbuchs Kenntnis erlangt. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Annahme; in diesem Fall gilt der Vertrag als geschlossen, sobald die Ausführung der Bestellung begonnen hat.

2.5. Änderungen und Rücknahmen von bereits bestätigten Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich genehmigt werden, wobei Anträge auf Änderung und/oder Rücknahme spätestens 10 (zehn) Tage nach Vertragsabschluss beim Lieferanten eingegangen sein müssen.

2.6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vom Lieferanten vorgesehen, sind alle vom Lieferanten veröffentlichten Preislisten und Angebote unverbindlich und können jederzeit geändert werden. Beschreibungen, Abbildungen und allgemeine Informationen über Eigenschaften und Qualitäten der Produkte in der dem Kunden übergebenen Dokumentation gelten, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, nur als unverbindliche Informationen. Die Informationen in dieser Dokumentation begründen keinerlei Gewährleistung, weder gesetzlich noch vertraglich, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Eigenschaften und Qualitäten der Produkte.

2.7. Vom Lieferanten dem Kunden ausgestellte oder gelieferte Muster der Produkte dienen lediglich als Beispiel für die Eigenschaften und Qualitäten der Produkte. Die an den Kunden gelieferten Produkte müssen nicht den ausgestellten oder gelieferten Mustern entsprechen.

2.8. Sofern nicht anders im Vertrag vereinbart, übernimmt der Lieferant keine Verantwortung für die Eignung der Produkte für die Zwecke des Kunden; der Kunde ist daher dafür verantwortlich, die Eignung der erworbenen Produkte für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen.

3. Lieferung der Produkte

3.1. Die im Vertrag vereinbarte Lieferfrist ist unverbindlich und nicht verpflichtend für den Lieferanten. Soweit gesetzlich zulässig und gemäß Art. 1229 des italienischen Zivilgesetzbuches hat der Kunde kein Recht, den Vertrag zu widerrufen oder zu kündigen, die Produkte zurückzubehalten, Zahlungen auszusetzen oder Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.

3.2. Sofern im Vertrag nicht anders vorgesehen, gilt die Lieferung der Produkte als „EX WORKS“ (INCOTERMS® 2020) Lager des Lieferanten in Prato Sesia (Novara - Italien), Via G. Matteotti Nr. 102/bis. Transportkosten trägt der Kunde und können, falls im Vertrag vorgesehen, vom Lieferanten vorgeschossen und auf der Rechnung ausgewiesen werden.

3.3. Soweit gesetzlich zulässig und gemäß Art. 1229 des italienischen Zivilgesetzbuches hat der Kunde im Falle von Verlust oder Beschädigung der Produkte während des Transports oder bei Lieferverzögerungen, die dem Versender und/oder Spediteur zuzuschreiben sind, ausschließlich Ansprüche gegen den Versender und/oder Spediteur; eine Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen.



3.4. Beauftragt der Lieferant den Frachtführer und/oder Spediteur, handelt er stets im Namen und auf Kosten des Kunden, mit den in Absatz 3.3 beschriebenen Folgen.

3.5. Teillieferungen der Produkte sind zulässig.

3.6. Nimmt der Kunde die Produkte nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung „Waren bereit“ ab, zahlt er dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50,00 für jeden weiteren Verzögerungstag, unbeschadet des Rechts des Lieferanten auf weiteren Schadensersatz. Nimmt der Kunde die Produkte nicht innerhalb von 30 (dreißig) Arbeitstagen ab, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs zu kündigen, unbeschadet der vorgenannten Vertragsstrafe, die bis zur Vertragsbeendigung erhoben wird, sowie des Anspruchs auf weiteren Schadensersatz. Die Gesamtstrafe nach diesem Artikel 3.6 übersteigt in keinem Fall EUR 1.500,00.

4. Preise – Zahlung

4.1. Die Preise der Produkte beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preislisten. Bestellungen, selbst wenn sie vom Lieferanten bestätigt wurden, gelten als angenommen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Produkte keine außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisse eintreten, die die Leistung des Lieferanten übermäßig erschweren (lediglich beispielhaft: Erhöhungen der Rohstoffpreise, Energiepreise und der für die Herstellung der Produkte notwendigen Produktionsfaktoren). In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die Preise der Produkte einseitig proportional zur eingetretenen Überlastung zu erhöhen.

4.2. Sofern im Vertrag nicht anders vorgesehen, gelten die Preise für die Produkte in handelsüblicher Verpackung in Bezug auf das vereinbarte Transportmittel und geliefert „EX WORKS“ (INCOTERMS® 2020) an dem in Artikel 3 angegebenen Ort. Alle sonstigen Kosten, Gebühren oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte, die nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind, trägt ausschließlich der Kunde.

4.3. Die Zahlung hat der Kunde innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist und gemäß den vereinbarten Bedingungen zu leisten.

4.4. Jede vom Kunden erhobene Streitigkeit oder jede zwischen den Parteien auftretende Meinungsverschiedenheit setzt die Verpflichtung des Kunden zur vollständigen Zahlung der Vergütung innerhalb der vereinbarten Frist nicht aus.

4.5. Gerät der Kunde mit der Zahlung auch nur eines Fälligkeitsbetrages in Verzug, bleibt die Anwendung von Verzugszinsen gemäß italienischem Gesetzesdekret Nr. 231/2002 unberührt; der Lieferant behält sich das Recht vor, ohne Mahnung: (i) weitere laufende Lieferungen der Produkte auszusetzen oder zu stornieren; (ii) die sofortige Zahlung aller vom Kunden aus beliebigem Grund geschuldeten Beträge, deren Fälligkeit noch nicht erreicht ist, zu verlangen; (iii) den Vertrag gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs zu kündigen, unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und aller sonstigen Beträge gemäß dem Vertrag durch den Kunden vor. Ungeachtet dessen trägt der Kunde alle Risiken im Zusammenhang mit den Produkten ab Lieferung.

5.2. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte nicht verpfänden oder sicherungsübereignen; im Falle einer Verpfändung, Beschlagnahme oder ähnlicher Eingriffe Dritter an den Produkten des Lieferanten hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu informieren und bei der Wahrung der Rechte des Lieferanten mitzuwirken.

5.3. Der Kunde ist nur berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen oder zu verwenden. Werden die betreffenden Produkte weiterverkauft, tritt der Kunde hiermit alle seine Forderungen gegen den Käufer an den Lieferanten ab und verpflichtet sich gemäß Art. 1264 des italienischen Zivilgesetzbuchs, den Käufer unverzüglich über die Forderungsabtretung zugunsten des Lieferanten zu informieren. Unterlässt der Kunde dies, ist der Lieferant berechtigt, den Käufer direkt über die Abtretung zu informieren. Der Lieferant akzeptiert diese Abtretungen.

5.4. Gerät der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, die an den Kunden gelieferten Produkte jederzeit und ohne Ankündigung zurückzunehmen.

6. Gewährleistung – Kundenreklamationen

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bei Lieferung zu prüfen.

6.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferdatum der Produkte, wie in Artikel 3 definiert, frei von Mängeln und Qualitätsmängeln sind.

6.3. Alle offensichtlichen Mängel, Qualitätsmängel, Mengendifferenzen und sonstige Reklamationen sind vom Kunden spätestens 8 (acht) Arbeitstage nach Lieferung der Produkte unter Androhung des Verfalls an den Lieferanten zu melden. Nicht offensichtliche Mängel und Qualitätsmängel sind spätestens 8 (acht) Arbeitstage nach Entdeckung an den Lieferanten zu melden; andernfalls gelten die Produkte als akzeptiert.

6.4. Unter Androhung des Verfalls des Gewährleistungsanspruchs hat der Kunde sämtliche Reklamationen (Claims) schriftlich beim Lieferanten einzureichen und genaue Angaben zum Gegenstand zu machen (lediglich beispielhaft: analytische Beschreibung des Reklamationsgegenstands und beigefügte Fotodokumentation). Der Kunde hat außerdem die Produkte, die Gegenstand der Reklamation sind, aufzubewahren und dem Lieferanten für eine etwaige Prüfung zur Verfügung zu stellen.

6.5. Die Gewährleistung entfällt bei unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäßer Wartung oder Lagerung der Produkte sowie bei Modifikation, Veränderung



oder Reparatur ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten. Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die vereinbarte Vergütung nicht vollständig gezahlt wurde.

6.6. Eine Reklamation für eine einzelne Lieferung entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, die übrige Menge der vertraglich vereinbarten Produkte abzunehmen.

6.7. Der Lieferant informiert den Kunden über die vorgesehenen Prüfverfahren. Erlaubt der Lieferant dem Kunden, die Produkte zu Prüfzwecken zu senden, trägt der Kunde die Versandkosten. Wird die Reklamation als begründet anerkannt, ersetzt der Lieferant die Produkte innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten und erstattet die Versandkosten. Die ersetzten Produkte gehen in das Eigentum des Lieferanten über und sind, sofern noch nicht gesendet, zurückzugeben.

6.8. Soweit gesetzlich zulässig, beschränkt sich die Gewährleistung auf die in diesem Artikel genannten Ansprüche und schließt weitere Haftung des Lieferanten aus.

7. Haftungsbeschränkung des Lieferanten

7.1. Soweit gesetzlich zulässig und gemäß Art. 1229 italienisches Zivilgesetzbuch, ist die Haftung des Lieferanten auf den vom Kunden für den Vertrag und die Produkte gezahlten Betrag begrenzt.

7.2. Soweit gesetzlich zulässig und gemäß Art. 1229 italienisches Zivilgesetzbuch, haftet der Lieferant nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Schäden am Unternehmensimage oder Rufschädigung.

8. Höhere Gewalt

8.1. Wird die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich, übermäßig schwierig oder belastend aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der leistungsverpflichteten Partei liegt (Höhere Gewalt), gelten die Bestimmungen dieses Artikels.

8.2. Die Parteien erkennen an, dass beispielsweise folgende Ereignisse Höhere Gewalt darstellen: (a) Kriege, Piraterie, Sabotageakte, terroristische Anschläge; (b) Katastrophen oder Naturereignisse wie Stürme, Tornados, Erdbeben, Überschwemmungen, Blitzschlag; (c) Explosionen, Brände, Zerstörung von Produktions-, Industrie- und Lageranlagen; (d) Boykotte und Streiks jeglicher Art, allgemein oder auf das Personal einer Partei beschränkt; (e) Handlungen, Entscheidungen oder Empfehlungen öffentlicher Behörden, national oder international; (f) Embargos, Verbote oder Einschränkungen des Waren- oder Personenverkehrs; (g) Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Gas und/oder Strom aufgrund von Höherer Gewalt; (h) fehlende oder unzureichende Versorgung des Lieferanten mit Rohstoffen, Versorgungsgütern oder Dienstleistungen Dritter aufgrund von Höherer Gewalt bei diesen; (i) Epidemien, Pandemien oder sonstige nationale oder internationale Gesundheitsnotstände, einschließlich COVID-19, Maßnahmen, die die Arbeits- oder Reisefähigkeit des Personals der Parteien oder deren Lieferanten einschränken.

8.3. Die Parteien vereinbaren, dass ein Ereignis Höherer Gewalt nicht zwangsläufig unvorhersehbar sein muss, sofern dessen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Partei nicht mit gewöhnlicher Sorgfalt hätten vermieden oder überwunden werden können.

8.4. Auch Maßnahmen der leistungsverpflichteten Partei zur Prävention oder zum Schutz höherer Grundrechte (z.B. COVID-19-Maßnahmen) fallen unter Höhere Gewalt.

8.5. Die Partei, die Höhere Gewalt geltend macht, hat unverzüglich schriftlich zu informieren, Art, Dauer (sofern bekannt) und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zu erläutern, sowie auf Anfrage weitere Informationen bereitzustellen und die Beendigung des Ereignisses schriftlich mitzuteilen.

8.6. Ab dem Datum der ersten Mitteilung und für die Dauer des Höhere-Gewalt-Ereignisses haftet die Partei nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung.

8.7. Während des Ereignisses bleiben alle sonstigen Verpflichtungen, soweit nicht betroffen, bestehen; die Parteien verpflichten sich, in gutem Glauben Korrekturmaßnahmen auszuhandeln und etwaige Mehrkosten zu tragen.

8.8. Sofern eine Frist betroffen ist, verlängert sich diese automatisch um die Dauer der Höheren Gewalt. Dauert das Ereignis länger als 30 Tage, verhandeln die Parteien innerhalb von 15 Tagen neu, andernfalls kann jede Partei kündigen.

8.9. Führt Höhere Gewalt zur endgültigen Nichterfüllung oder extremen Erschwernis, verhandeln die Parteien in gutem Glauben über neue Vertragsbedingungen; keine Einigung innerhalb von 15 Tagen berechtigt zur sofortigen Kündigung ohne Entschädigung.

8.10. Höhere Gewalt rechtfertigt nicht die Nichtzahlung oder Änderung der ursprünglichen Vertragswirksamkeit, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

9. Vertraulichkeit – Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte des Lieferanten

9.1. Der Kunde darf keine Geschäfts- und/oder Handelsinformationen des Lieferanten, die er im Rahmen oder bei der Erfüllung der Verträge erhalten hat, direkt, indirekt, über Dritte, Organisationen oder Unternehmen nutzen oder Dritten offenlegen, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, aus welchem Grund auch immer, und ohne zeitliche Begrenzung, wobei alle genannten Informationen als vertraulich gelten. Ebenso dürfen technische Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Angebote und alle Dokumente, die der Kunde im Rahmen der Verträge vom Lieferanten erhält, nicht offengelegt werden, außer im Rahmen der vorgesehenen Nutzung; sie gelten daher als vertraulich.

9.2. Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass der Lieferant Eigentümer der eingetragenen Marke  auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ist, die zur Identifikation der Produkte verwendet wird. Der Kunde darf die Marke nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Förderung und Werbung seiner eigenen Tätigkeit in Bezug auf die Produkte verwenden, wobei die Verwendung der Marke durch den Kunden die vorherige schriftliche Genehmigung



des Lieferanten erfordert und stets den Anweisungen des Lieferanten entsprechen muss.

9.3. Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen von Artikeln 9.1 und 9.2, ist der Lieferant berechtigt, die Verträge mit dem Kunden gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches zu kündigen, unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz.

10. Schutz personenbezogener Daten

10.1. Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass er personenbezogene Daten der Mitarbeiter und Hilfskräfte des Kunden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 und der nationalen Datenschutzgesetzgebung (italienisches Gesetzesdekret Nr. 196/2003, in der geänderten und ergänzten Fassung) sowie gemäß der Datenschutzrichtlinie auf der Website https://www.metaltecnicazanolo.it/InformativaWeb_2018-it.pdf (Datenschutzrichtlinie) verarbeitet.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt der genannten Datenschutzrichtlinie seinen Mitarbeitern und Hilfskräften, die mit dem Lieferanten in Kontakt treten, bekannt zu machen und auf Anfrage des Lieferanten einen schriftlichen Nachweis über die Mitteilung und Bekanntgabe bereitzustellen.

11. Einhaltung der EU-Sanktionsmaßnahmen und Exportkontrollvorschriften

11.1. Der Importeur darf die unter diesem Vertrag gelieferten oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Waren, die unter den Anwendungsbereich von Art. 12-octies der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, anderen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 (Dual Use) oder Gemeinsame Position 2008/944/CFSP fallen, direkt oder indirekt weder an die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren noch für die Nutzung in der Russischen Föderation bereitstellen.

11.2. Der Importeur darf die unter diesem Vertrag gelieferten Waren, die unter den Anwendungsbereich von Art. 8-octies der Verordnung (EG) Nr. 765/2006, anderen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2006, Verordnung (EU) 2021/821 oder Gemeinsame Position 2008/944/CFSP fallen, direkt oder indirekt weder nach Belarus verkaufen, exportieren oder reexportieren noch für die Nutzung in Belarus bereitstellen.

11.3. Der Importeur darf die unter diesem Vertrag gelieferten Waren weder direkt noch indirekt an Länder, Gebiete, Personen oder Organisationen liefern, verkaufen, reexportieren, übertragen oder anderweitig zur Verfügung stellen, die von der EU mit restriktiven Maßnahmen belegt sind, noch zu deren Nutzung, sofern ein solches Geschäft gemäß EU-Sanktionen oder Exportkontrollrecht verboten ist.

11.4. Der Importeur verpflichtet sich, alle EU-Sanktionsregime und geltenden Exportkontrollvorschriften einzuhalten, einschließlich Änderungen oder Ergänzungen.

11.5. Der Importeur verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Klausel von Dritten innerhalb der Lieferkette, einschließlich Wiederverkäufern, Vermittlern oder Endnutzern, nicht umgangen werden.

11.6. Der Importeur verpflichtet sich, angemessene Überwachungsmechanismen einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verstöße oder Umgehungen der EU-Restriktionsmaßnahmen durch Dritte zu erkennen und zu verhindern.

11.7. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 12.1, 12.2, 12.3 oder 12.5 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

11.8. Der Importeur informiert Metaltecnica Srl unverzüglich über etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Klausel, einschließlich Aktivitäten Dritter, die den Zweck untergraben könnten, und stellt Metaltecnica Srl die Informationen zur Einhaltung der hier genannten Verpflichtungen innerhalb von zwei (2) Wochen nach einfacher Anforderung zur Verfügung.

11.9. Der Importeur erkennt an, dass Verstöße gegen EU-Restriktionsmaßnahmen nationale Haftung nach sich ziehen können, einschließlich - soweit relevant - Dekret Nr. 211/2025, das Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, bei Verstößen gegen EU-Sanktionsregime vorsieht.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Jede Duldung durch den Lieferanten von Verstößen des Kunden gegen diese AGB und/oder die einzelnen Verträge gilt nicht als Einverständnis und berechtigt nicht zur Beendigung der AGB und/oder Verträge im gegenseitigen Einvernehmen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, seine Ansprüche jederzeit durchzusetzen.

12.2. Diese AGB können Übersetzungen in andere Sprachen enthalten. Bei Konflikten zwischen der italienischen Version und einer Übersetzung gilt die italienische Version.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) unterliegen italienischem Recht, mit ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (Wiener Übereinkommen, 11. April 1980).

13.2. Alle Streitigkeiten aus diesen AGB mit Käufern mit Sitz in der Europäischen Union unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts von Novara/Vercelli (Italien).

13.3. Alle Streitigkeiten aus diesen AGB mit Käufern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union werden endgültig nach den Regeln der Mailänder Schiedskammer der Mailänder Handelskammer durch Schiedsverfahren beigelegt. Das Schiedsverfahren wird von einem Einzelschiedsrichter durchgeführt, der Schiedsort ist Mailand, und die Verfahrenssprache ist Englisch.



Data: ____/____/____ Luogo: _____ Firma del Cliente: _____

Gemäß den Artikeln 1341 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches genehmigt der Kunde ausdrücklich die folgenden Artikel dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen: 3.1. (Beschränkung des Rechts des Kunden, Einwände zu erheben / Haftungsbeschränkung zugunsten des Lieferanten); 3.3. (Haftungsbeschränkung zugunsten des Lieferanten); 4.1. (Beschränkung des Rechts des Kunden, Einwände zu erheben); 4.4. (Beschränkung des Rechts des Kunden, Einwände zu erheben); 4.5. (Beschränkung des Rechts des Kunden, Einwände zu erheben / Recht, die Vertragserfüllung zugunsten des Lieferanten auszusetzen); 5.2. (Beschränkung der vertraglichen Autonomie des Kunden in Beziehungen zu Dritten); 5.3. (Beschränkung der vertraglichen Autonomie des Kunden in Beziehungen zu Dritten); 6.3. (Verwirkung zugunsten des Kunden); 6.4. (Verwirkung zugunsten des Kunden); 6.5. (Beschränkung des Rechts des Kunden, Einwände zu erheben); 6.6. (Beschränkung des Rechts des Kunden, Einwände zu erheben); 6.8. (Beschränkung des Rechts des Kunden, Einwände zu erheben; Haftungsbeschränkung zugunsten des Lieferanten); 7 (Haftungsbeschränkung zugunsten des Lieferanten); 8.6. (gegenseitiges Rücktrittsrecht); 8.7. (gegenseitiges Rücktrittsrecht); 11 Einhaltung der EU-Restriktionsmaßnahmen und Exportkontrollvorschriften; 12 Schlussbestimmungen; 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Data: ____/____/____ Luogo: _____ Firma del Cliente: _____